



An die Bundestagsabgeordneten

Dr. Lena Gumnior, Helge Limburg, Dr. Till Steffen, Lukas Benner, Awet Tesfaiesus, Stefan Schmidt, Sylvia Rietenberg, Ricarda Lang und
die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Per E-Mail

Berlin, im Juli 2026

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Lena Gumnior, Helge Limburg, Dr. Till Steffen, Lukas Benner, Awet Tesfaiesus, Stefan Schmidt, Sylvia Rietenberg, Ricarda Lang und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung – Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit und ehrenamtlichen Rechtsberatung –
Stellungnahme der Frauenhauskoordinierung e.V.**

Inhalt

Einleitung.....	1
Überblick Zeugnisverweigerungsrecht.....	2
Perspektive Frauenhauskoordinierung	2
Arbeit im Frauenhaus und im Beratungssetting	3
Auswirkungen des fehlenden Zeugnisverweigerungsrechts.....	3
Vorschlag zur Änderung des § 53 StPO	3
Evaluation.....	4

Einleitung

Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK)¹ nimmt die Gelegenheit einer Stellungnahme zu oben genannten Gesetzentwurf zur Änderung der Strafprozessordnung – Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit und ehrenamtliche Rechtsberatung – wahr.

¹ Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK) wurde auf Initiative der Wohlfahrtsverbände (AWO Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland e. V., Paritätischer Gesamtverband e. V., Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V./Deutscher Caritasverband e. V.) gegründet, um sich im Auftrag der Mitglieder für den Abbau von Gewalt gegen Frauen und für die Verbesserung der Hilfen für betroffene Frauen und deren Kinder einzusetzen. FHK koordiniert, vernetzt und unterstützt das Hilfe-Eingetragener Verein • Steuernummer: 27/653/53233 Finanzamt Berlin • Registernummer: VR30318B Amtsgericht Berlin-Charlottenburg



FHK nimmt dazu die Perspektive gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder sowie die der Mitarbeiter*innen von Frauengewaltschutzeinrichtungen und -beratungsstellen ein.

Überblick Zeugnisverweigerungsrecht

Das Zeugnisverweigerungsrecht steht in Strafverfahren bestimmten Personen zu, entweder aufgrund ihres Näheverhältnisses zur beschuldigten Person oder aufgrund ihrer beruflichen Stellung, bei der sie besonders vertrauliche Informationen erhalten können. Dieses Recht steht Sozialarbeiter*innen (außer den in § 53 StPO genannten) nicht zu, obwohl sie gleichzeitig einer nach § 203 StGB strafbewehrten Schweigepflicht über im beruflichen Kontext erhaltene Geheimnisse unterliegen.

Im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren oder vor Gericht sind sie gehalten, als Zeug*innen auszusagen, was zu Loyalitätskonflikten und der Störung des Vertrauensverhältnisses mit ihren Klient*innen führen kann.

Der Gesetzentwurf will dieses Dilemma auflösen und für staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen ein Zeugnisverweigerungsrecht einführen.

Perspektive Frauenhauskoordinierung

FHK hat bereits seit langem gemeinsam mit weiteren Organisationen aus dem Gewaltschutzhilfesystem darauf hingewiesen, dass den in diesem Bereich tätigen Mitarbeiter*innen ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht zur Seite stehen muss. Die Beratungs- und Unterstützungsarbeit von Betroffenen häuslicher, sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt lebt von einem besonderen Vertrauensverhältnis, durch das erst Schutz erreicht und Perspektiven für eine gewaltfreie Zukunft entwickelt werden können.

Auch stehen nicht selten die Berater*innen im Fokus des gewalttätigen (Ex-)Partners, der sie für die Trennung ihrer Partner*in und ihr weiteres Vorgehen verantwortlich macht.



Arbeit im Frauenhaus und im Beratungssetting

Die Tätigkeit von Frauenhausmitarbeiter*innen zielt auf Beratung und Unterstützung der Betroffenen bei der Verarbeitung des Erlebten, Stabilisierung und Entwicklung neuer gewaltfreier Lebensperspektiven und auf die Durchsetzung ihrer Rechte.

Fachkräfte im Gewalthilfesystem organisieren Unterstützung, klären die Gefährdungslage und erstellen Sicherheitspläne, intervenieren in der persönlichen Krisensituation, geben Hinweise zu weiteren rechtlichen Schritten und helfen bei Alltagsfragen sowie Versorgung der mitbetroffenen Kinder. All dies funktioniert häufig erst nach einem vorsichtigen Aufbau von Vertrauen, was sich teils erst durch gemeinsame Aktivitäten im Frauenhausalltag entwickelt. Dabei ist oberste Maxime, dass die Gefährdung beseitigt und Retraumatisierung vermieden werden.

Auswirkungen des fehlenden Zeugnisverweigerungsrechts

Der Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Berater*innen und Klient*innen muss im Vordergrund stehen. Die angebotene Hilfe kann nur zum Tragen kommen, wenn die Betroffene sorglos über ihre Situation sprechen kann.

Werden die Klient*innen über das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht informiert, bedeutet dies für sie regelmäßig eine große Verunsicherung. Sie haben bereits Kontrollverlust erlebt, der ihnen nicht erneut durch die Pflichten der Berater*innen widerfahren darf. Sie fühlen sich verunsichert und können im weiteren Verlauf des Strafprozesses nicht ausreichend stabilisiert werden. Auch droht die Beschlagnahme von Klient*innenakten oder -dateien.

Die Beratung und Unterstützung der Betroffenen bei der Verarbeitung des Erlebten, der Stabilisierung und der Entwicklung neuer gewaltfreier Lebensperspektiven würden empfindlich gestört, wenn eine Vorladung der Frauenhausmitarbeiter*innen erfolgt. Diese Fälle kommen vor und stürzen die Mitarbeiter*innen in einen Loyalitäts- und Gewissenskonflikt, der nachhaltig auf ihren Berufsethos einwirkt.

Vorschlag zur Änderung des § 53 StPO

Den vorliegenden Vorschlag zur Gesetzesänderung begrüßt FHK ausdrücklich. Die Gesetzesbegründung fokussiert sich sehr auf die Arbeit in sogenannten Fan-Projekten. Zu betonen ist, dass sich die Ausgangslage der im Frauengewaltschutz tätigen Sozialarbeiter*innen davon insoweit unterscheidet,



als ihre Klient*innen in der Regel selbst Zeug*innen – und nicht Beschuldigte - im Strafverfahren sind. Sie haben oft selbst ein Zeugnisverweigerungsrecht als gewaltbetroffene Partner*in.

Es ist davon auszugehen, dass durch ein Zeugnisverweigerungsrecht geschützte Mitarbeiter*innen des Frauengewaltschutzes die Gewaltbetroffenen in ihrer Zeug*innenschaft stärken und damit deren eigene Aussagebereitschaft fördern. Somit wäre einer effizienten Strafverfolgung besser gedient als durch eine Zeug*innenschaft nur vom Hörensagen.

Die Erweiterung des Zeugnisverweigerungsrechts auch auf ehrenamtliche Rechtsberatung (im Rahmen sog. Law Clinics) ist ebenfalls zu begrüßen. Gewaltbetroffene Frauen haben zunehmend Schwierigkeiten, eine anwaltliche Vertretung in komplexen und wenig lukrativen Gewaltschutzfällen zu finden. Daher ist davon auszugehen, dass dieses Unterstützungsinstrument eine gute und wichtige Ergänzung der Rechtsberatung darstellt. Auch für dieses Setting ist der Schutz des Vertrauens der Klient*in und der Betätigung der juristischen Berater*in von erheblicher Wichtigkeit.

Evaluation

Zu wünschen ist eine Evaluierung des Gesetzes, um die durch die bisherige Rechtsprechung vertretene Rechtsauffassung und die tatsächliche Praxis nach einer Rechtsänderung zu überprüfen.

Frauenhauskoordinierung e.V.